

An das
Bundeskanzleramt
zu GZ BKA-920.701/0002-III/1/2014
Ballhausplatz 2
1010 Wien

DIREKTORIUM

Wien, 30 . April 2014

per E-Mail an: iii5@bka.gv.at

Akt.Nr. 020/2014/0007

Betrifft: Entwurf des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.3.2014, GZ BKA-920.701/0002-III/1/2014, erstattet die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu dem oe. Gesetzesentwurf und den darin verfolgten Zielsetzungen nachfolgende Stellungnahme.

Ihre Kernaussagen sind:

- Ja zu Pensionssicherungsbeiträgen für hohe Pensionen
- Ja zu Dienst- und Pensionsrechtsreformen
- Notwendigkeit der Berücksichtigung der internen Reformen im Gesetz
- Kein Missbrauch der österreichischen Bundesverfassung
- Adaptierungsbedarf bei einzelnen grob benachteiligenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

1. Ja zu Pensionssicherungsbeiträgen für hohe Pensionen

Die OeNB anerkennt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, hohe Betriebspensionen im staatsnahen Bereich zu begrenzen.

Gegen die einfachgesetzliche Einführung von Pensionssicherungsbeiträgen bis zur Höhe von 25% für sogenannte „Luxuspensionen“ besteht aus Sicht der OeNB grundsätzlich kein Einwand.

2. Ja zu Dienst- und Pensionsrechtsreformen – Reformbereitschaft der OeNB

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die OeNB stets bestrebt war, notwendige Reformen in Angriff zu nehmen; die OeNB ist sich bewusst, dass es gesellschaftliche Änderungen gab und gibt, die eine begleitende Anpassung des Dienst- und Pensionsrechtes indizieren, wobei allfällig damit verbundene Eingriffe in Rechtspositionen jedoch nur im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und der geltenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen sollten. Die OeNB hat in der Vergangenheit das Dienst- und Pensionsrecht ihrer Bediensteten bereits mehrfach, soweit es ihr im Rahmen der Rechtsordnung eben möglich war, sachgerechten Änderungen unterzogen. So wurde Anfang 1990 ein kontinuierlicher und im Lichte einer Gesamtbetrachtung sehr nachhaltig wirkender Reformprozess durchgeführt, der von den Dienstbestimmungen DB I schrittweise zu den derzeit aktuellen, d.h. für Neueintritte geltenden Dienstbestimmungen DB V führte.

Besonders hervorzuheben ist, dass die OeNB schon 1998 – und somit Jahre vor dem Bund in Bezug auf die Bundesbeamten – durch die Einführung der Dienstbestimmungen DB III das Pensionssystem auf das ASVG, ergänzt durch eine Pensionskassenregelung, umgestellt hat. Die OeNB hat mit dem Dienstrecht DB III aus eigenem jene Maßnahmen gesetzt, die im Entschließungsantrag des Nationalrates Nr. 58/E 1997, nämlich die Unterstellung der neu eintretenden Mitarbeiter unter das Pensionsrecht des ASVG verbunden mit einer allfälligen Ergänzung der ASVG-Leistung durch eine Pensionskassenlösung, vorgesehen waren. Hinzuzuweisen ist, dass der Entschließungsantrag im Übrigen vom unveränderten Fortbestehen der Pensionsordnungen gemäß DB I und DB II ausging; ein Eingriff in die pensionsrechtlichen Ansprüche der Dienstnehmer DB I und DB II war weder vorgesehen noch angeregt.

In einem weiteren Reformschritt wurde im Jahr 2006, und zwar für die ab dem 1.1.2007 in die OeNB eintretenden Dienstnehmer, ein neues Dienstrecht (Dienstbestimmungen IV) geschaffen. Einer der Eckpfeiler dabei war die Einführung eines ausschließlich beitragsorientierten Pensionskassensystems, das über die Beitragsleistung hinausgehend keine Leistungsverpflichtung der OeNB mehr vorsieht. Die Dienstbestimmungen IV wurden zwischenzeitig durch die Dienstbestimmungen V abgelöst, in denen ebenfalls das gleiche, ausschließlich beitragsorientierte Pensionskassensystem gilt; diese gelten für alle Neueintritte ab dem 1.7.2011.

Ein attraktives und branchenübliches Dienstrecht war und ist weiterhin für die OeNB essenziell, da sie am Arbeitsmarkt vor allem mit Banken, Versicherungen,

Wirtschaftsprüfern und internationalen Institutionen (zB IWF, BIZ, EZB) um hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, konkurrieren musste und nach wie vor konkurriert.

Zum rechtlichen Umfeld der OeNB-Dienstnehmer ist auszuführen, dass diese Personen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur OeNB stehen (§ 38 Abs. 1 NBG). Ihre Anstellungsbedingungen, dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und die Pensionsbezüge richten sich nach den vom Generalrat der OeNB festgesetzten Bestimmungen und finden bzw. fanden Eingang in den jeweiligen Einzeldienstvertrag. Die nach diesen Bestimmungen gebührenden Bezüge sind für den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes den auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Bezügen gleichgestellt (s. § 38 Abs. 2 NBG). Jene Bediensteten, welche auf Grund der durch Einzeldienstvertrag übernommenen Pensionsordnungen der OeNB eine Anwartschaft auf Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung (Pension) haben, sind „in der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung (Pensionsversicherung)“ versicherungsfrei (s. § 38 Abs. 3 NBG); jene Bediensteten hingegen, die eine derartige Anwartschaft nicht besitzen, unterliegen der ASVG-Pflichtversicherung (Vollversicherung).

Die in § 38 NBG vorzufindende Regelung geht bereits auf die Stammfassung dieses Gesetzes (BGBl. Nr. 184/1955) zurück.

Festzuhalten ist somit, dass die Anstellungsbedingungen sowie die Pensionsanwartschaften und Pensionsrechte der pensionsversicherungsfreien OeNB-Dienstnehmer gemäß den Dienstbestimmungen DB I und DB II auf Einzelvertrag beruhen.

Bei den OeNB-Pensionen gemäß DB I und DB II handelt es sich um Betriebspensionen, die, soweit sie über das ASVG-Niveau hinausgehen, ausdrücklich und explizit – wie jede andere Betriebspension auch – dem Schutz des Betriebspensionsgesetzes (BPG) unterliegen (s. § 1 Abs. 5 leg.cit.).

Betriebspensionen bilden die vom Gesetzgeber intendierte zusätzliche Form der freiwilligen Altersversorgung (sog. II. Säule). Ein gesetzlicher Eingriff in das OeNB-Pensionsregime gemäß DB I und DB II führt damit auch zu einem Eingriff in diese Säule der Altersversorgung.

3. Notwendigkeit der Berücksichtigung der internen Reformen im Gesetz

Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass gerade vor kurzem von der OeNB mit dem Betriebsrat eine Pensionsreform für die Dienstnehmer DB I und DB II ausgehandelt und von einer großen Anzahl von Dienstnehmern durch Ergänzung bzw. Änderung des jeweiligen Einzeldienstvertrages auch akzeptiert wurde. Diese Reform wird mit Jahresbeginn 2015 in Kraft treten und insbesondere zu einer maßgeblichen Anhebung des Pensionsantrittsalters, zur

Erhöhung des Pensionsbeitrages und zu hohen Abschlägen bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter im Falle der Berufsunfähigkeit führen.

Die OeNB spricht sich eindringlich dafür aus, dass diese OeNB-interne Reform bei der nun geplanten Novellierung des Art. 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 auch entsprechend berücksichtigt wird und somit die Reformteilnehmer dementsprechend vom Regelungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Denn das Ziel und der Zweck des Gesetzentwurfes wurden bereits durch diese interne Reform vorweg genommen und erfüllt. Lediglich der oben unter Punkt 1. angesprochene Pensionssicherungsbeitrag, gegen dessen einfachgesetzliche Einführung seitens der OeNB kein Einwand besteht, wäre selbst für die Reformteilnehmer gesetzlich festzulegen.

Dieser Punkt (Berücksichtigung der OeNB-Reform) ist auch deshalb von besonderer Relevanz, da unter dem Blickwinkel der vom primären Unionsrecht geforderten Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken des ESZB, und zwar insbesondere auch im Lichte der von der EZB hierzu vertretenen Rechtsauffassung, Eingriffe des nationalen Gesetzgebers in das Dienst- und Pensionsrecht der Notenbankbediensteten nur in Übereinstimmung mit der jeweiligen Notenbank selbst erfolgen sollen, sodass nun bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Eingriffe und der Festlegung des personellen Anwendungsbereiches auf die jüngste OeNB-interne Dienst- und Pensionsrechtsreform entsprechend Bedacht zu nehmen wäre.

4. Kein Missbrauch der österreichischen Bundesverfassung – Beachtung der Verfassungsprinzipien

Durch den im Verfassungsrang stehenden § 10 Abs. 7 BezBegrBVG sollen, den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes zufolge, die in Art. 6 des Gesetzentwurfes auf einfachgesetzlicher Stufe vorgesehenen, die OeNB-Dienstnehmer betreffenden Regelungen bezüglich

- der Anhebung des Pensionsalters und der erforderlichen Gesamtdienstzeit,
 - der Abschläge bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem normierten Pensionsalter und
 - der jährlichen Anpassung der Pensionen entsprechend den vergleichbaren Regelungen des Beamtendienstrechts,
- verfassungsrechtlich abgesichert werden.

Es steht außer Frage, dass der einfache Bundesgesetzgeber im Rahmen der Verfassungsordnung (auch) in vertragliche Rechtspositionen verschlechternd eingreifen kann, er darf jedoch dabei bestimmte Grenzen, insbesondere aus den grundrechtlichen Gewährleistungen, nicht überschreiten.

Alleiniger Zweck des § 10 Abs. 7 BezBegrBVG ist es nun aber (s. die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf), den einfachen Bundesgesetzgeber gerade zu

einer solchen Grenzen-Überschreitung zu ermächtigen bzw. Grenzen-Überschreitungen dahingehend zu immunisieren, dass sie nicht mehr beim Verfassungsgerichtshof mit Erfolg angefochten bzw. von diesem als verfassungswidrig aufgehoben werden können.

Eine Regelung, die derartiges bezweckt, verletzt die Grundprinzipien des österreichischen Bundes-Verfassungsrechts. § 10 Abs. 7 leg. cit. ist daher ersatzlos zu streichen.

Wenn durch den einfachen Bundesgesetzgeber ohnehin keine Grenzen-Überschreitung geplant ist bzw. dieser nicht zu einer solchen Handlungsweise ermächtigt werden soll, dann besteht von vorne herein kein Bedarf nach § 10 Abs. 7 BezBegrBVG.

Durch den hier geforderten Entfall von § 10 Abs. 7 BezBegrBVG wird der einfache Bundesgesetzgeber ohnedies nicht gehindert, im Rahmen des österreichischen Verfassungsrechts auch entsprechende verschlechternde Eingriffe in die Verträge der OeNB-Dienstnehmer/Pensionisten vorzusehen; die Eingriffe dürfen nur nicht die Grenze zur Verfassungswidrigkeit überschreiten. Weiters wird durch den Entfall auch die Hauptzielsetzung des Gesetzentwurfes, nämlich die Begrenzung hoher Pensionen durch Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages (bis zu 25%), in keiner Weise beeinträchtigt, da sich die verfassungsrechtliche Ermächtigung diesbezüglich in § 10 Abs. 5 BezBegrBVG findet.

Hinzu kommt, dass § 10 Abs. 7 BezBegrBVG letztlich eine Sondernorm ausschließlich für OeNB-Dienstnehmer und –Pensionisten gemäß DB I und DB II darstellt, weil er ungeachtet seines allgemein gehaltenen Wortlautes letztlich nur für diese Personen eine Wirkung entfalten kann, da Bedienstete von anderen RH-kontrollierten Unternehmen ja grundsätzlich der gesetzlichen Pflichtversicherung nach ASVG unterliegen und daher – kraft des letzten Satzes von § 10 Abs. 7 leg. cit. – vom Anwendungsbereich des ersten Satzes von § 10 Abs. 7 BezBegrBVG ausgenommen sind. Zudem zeigt der vorliegende Gesetzentwurf, dass von dieser Ermächtigung tatsächlich nur in Bezug auf die OeNB Gebrauch gemacht wird.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Regelung (§ 10 Abs. 7 BezBegrBVG) als unsachlich.

5. Adaptierungsbedarf bei einzelnen grob benachteiligenden Gesetzesbestimmungen (Art. 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012)

Unbeschadet der Forderung der OeNB, Teilnehmer an der internen Reform der OeNB vom Anwendungsbereich des Gesetzes im dargelegten Umfang auszunehmen, erlauben wir uns auf folgende – aus Sicht der OeNB unsachlichen – Ungleichbehandlungen hinzuweisen.

5.1. ad § 1 Abs. 1 und 2 (Pensionssicherungsbeitrag)

Wie bereits einleitend ausgeführt, wird das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, hohe Betriebspensionen im staatsnahen Bereich zu begrenzen, auch von der OeNB voll anerkannt. Wichtig hierbei ist die Anwendung eines einheitlichen Maßstabes, sodass man zu gleichheitskonform ausgestalteten Regelungen gelangt.

Diese Einheitlichkeit bzw. Gleichbehandlung ist jedoch in Bezug auf die Personen, die von der OeNB einen Ruhe- oder Versorgungsbezug erhalten, teilweise nicht gegeben, wie ein Blick auf die diversen Regelungen des Gesetzentwurfes, insbesondere auf den als Vergleichsmaßstab durchaus heranzuziehenden Art. 27 des Gesetzentwurfes zeigt.

So ist bei all den Personen, die von den anderen RH-kontrollierten Unternehmen einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss aus einer direkten Leistungszusage erhalten, nicht nur die Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG/APG) frei von einem Pensionssicherungsbeitrag, sondern auch noch jener Teil der Betriebspension, der 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) nicht übersteigt. Siehe dazu auch das in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 28 des Gesetzentwurfes enthaltene Rechenbeispiel, wonach bei einer Gesamtpension eines Bediensteten der Bundesmuseen in Höhe von 9.000,-- Euro (davon 3.000,-- € ASVG-Pension) bloß von 1.470,-- Euro (6.000,-- € Sonderpension minus 4.530,-- € Höchstbeitragsgrundlage 2014) ein Pensionssicherungsbeitrag (5%) zu leisten wäre; dies ergäbe einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 73,50 Euro.

Die vom Gesetzentwurf erfassten OeNB-Dienstnehmer hingegen müssen vom gesamten Ruhebezug einen Pensionssicherungsbeitrag leisten, nämlich sowohl für jenen Teil des Ruhebezuges, der an die Stelle der ASVG-Pension tritt, als auch vom gesamten restlichen, gemäß § 1 Abs. 5 BPG ausdrücklich unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Teil des Ruhebezuges (ein Freibetrag bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist hier nicht vorgesehen).

Diese Sonderregelung führt zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis und benachteiligt OeNB-Dienstnehmer in unsachlicher Weise gegenüber den Dienstnehmern

anderer RH-kontrollierter Rechtsträger, die in Summe (Pension aus gesetzlicher Pensionsversicherung und Betriebspension) eine gleiche Pensionsleistung erhalten. So müsste etwa bei einer Gesamtpension von 6.000,-- Euro

- ein ehemaliger OeNB-Dienstnehmer DB I (nicht null €, wie etwa ein Pensionist der Bundesmuseen, sondern) rd. 348,-- Euro und
- ein ehemaliger OeNB-Dienstnehmer DB II (nicht null €, sondern) rd. 223,-- Euro

als Pensionssicherungsbeitrag leisten. Ginge man von dem in den Erläuterungen zu Art. 28 des Gesetzentwurfes angeführten Beispiel (9.000,-- € Gesamtpension) aus, dann müssten ehemalige OeNB-Dienstnehmer DB I und DB II nicht 73,50 Euro (wie beispielsweise ein Pensionist der Bundesmuseen), sondern 614,11 Euro (DB I) bzw. 359,40 Euro (DB II) an Pensionssicherungsbeitrag leisten.

Die OeNB sieht keine sachliche Rechtfertigung für die Schlechterstellung ihrer Dienstnehmer.

Es wird daher angeregt, dass auch bei den Pensionsbezügen der ehemaligen OeNB-Dienstnehmer DB I und DB II die jeweilige ASVG-Komponente sowie ein Betrag im Ausmaß von 100% der Höchstbeitragsgrundlage vom Abzug eines Pensionsversicherungsbeitrages ausgenommen werden.

Zusätzlich zu den vorstehenden Bedenken ist anzumerken, dass gerade die OeNB-Dienstnehmer DB II einen Pensionsbeitrag in einem die ASVG-Regelung übersteigenden Ausmaß entrichtet haben und weiterhin entrichten müssen; der im Gesetzentwurf dennoch vorgesehene Abzug eines Pensionssicherungsbeitrages vom sog. ASVG-Anteil und von einem Teil der BPG-Pension widerspricht daher auch dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken, wonach dann, wenn seitens der Anspruchsberechtigten ein Pensionsbeitrag zumindest im Prozentausmaß der ASVG-Versicherten entrichtet wurde, ein bestimmter Teil der Pension keinem Sicherheitsbeitrag unterliegt.

5.2. ad § 1 Abs. 5 (Änderung der Pensionsantrittsvoraussetzungen in DB I)

Durch den Gesetzentwurf wird in beiden Dienstrechten (DB I und DB II) sowohl das für einen Pensionsanspruch gegenüber der OeNB erforderliche Pensionsantrittsalter als auch die hierfür notwendige Dienstzeit in nicht unbedeutender Weise angehoben.

- Durch die in § 1 Abs. 5 leg. cit. geplante Anhebung der für einen Pensionsantritt erforderlichen Dienstzeit um drei Jahre per 1.1.2015 käme es – mangels einer Übergangsbestimmung – zu einer sofort einsetzenden Verschiebung des frühestmöglichen Pensionsantrittszeitpunktes um drei Jahre und damit zu einer deutlichen und spontan wirkenden Verschlechterung gegenüber der derzeitigen

Rechtslage insbesondere für jene Dienstnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung (1.1.2015) pensionsberechtigt oder nur mehr eine kurze Zeitspanne von ihrer Pensionierung entfernt gewesen wären. So müssten etwa Dienstnehmer, die nach derzeitigem Recht bereits im Jahr 2015 in Pension gehen könnten, bis 2018 weiterarbeiten. Gleiches gilt sogar für Dienstnehmer, die bereits im Jahr 2014 die Pensionsantrittsvoraussetzungen erfüllen, aber gerne eine gewisse Zeit länger arbeiten würden; auch sie müssten nun, so sie nicht doch noch im Kalenderjahr 2014 ihre Pension antreten, ebenfalls fix um 3 Jahre länger arbeiten.

Eine Regelung mit derartigen Auswirkungen in so kurzer Zeitspanne ist jedoch unsachlich und verletzt den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Zur Beseitigung dieser Verfassungswidrigkeit wäre daher eine entsprechend ausgestaltete Übergangsbestimmung erforderlich.

- Weiters sollte – angesichts der geplanten Ausgestaltung der schrittweisen Anhebung des Pensionsantrittsalters um 6,5 Jahre (s. die Tabelle in § 1 Abs. 5 leg. cit.) – noch eine, typischerweise im gesetzlichen Sozialversicherungsrecht vorhandene Bestimmung aufgenommen werden, wonach dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen (hier: das konkrete Lebensalter) bereits zu einem bestimmten Zeitpunkt einmal erfüllt waren, die Anspruchsvoraussetzungen auch im Falle eines späteren Pensionsantrittes gewahrt bleiben.
- Aus den genannten Gründen schlägt die OeNB vor, die Tabelle in § 1 Abs. 5 leg. cit. durch folgende, auf das Geburtsdatum abstellende Tabelle, die (abgesehen von der Verschiebung um ein Jahr aus Vertrauensschutzgründen) dem Vorschlag des Rechnungshofes entspricht, zu ersetzen:

<i>Geburtsdatum</i>	<i>Pensionsantrittsalter (in Monaten)</i>
<i>vor dem 1. Kalenderhalbjahr 1961</i>	<i>660</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1961</i>	<i>663</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1961</i>	<i>666</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1962</i>	<i>669</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1962</i>	<i>672</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1963</i>	<i>675</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1963</i>	<i>678</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1964</i>	<i>681</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1964</i>	<i>684</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1965</i>	<i>687</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1965</i>	<i>690</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1966</i>	<i>693</i>

<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1966</i>	<i>696</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1967</i>	<i>699</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1967</i>	<i>702</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1968</i>	<i>705</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1968</i>	<i>708</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1969</i>	<i>711</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1969</i>	<i>714</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1970</i>	<i>717</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1970</i>	<i>720</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1971</i>	<i>723</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1971</i>	<i>726</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1972</i>	<i>729</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1972</i>	<i>732</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1973</i>	<i>735</i>
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1973</i>	<i>738</i>
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1974</i>	<i>741</i>
<i>nach dem</i> <i>1. Kalenderhalbjahr 1974</i>	<i>744</i>

5.3. ad § 1 Abs. 7 (Änderung der Pensionsantrittsvoraussetzungen in DB II)

- Auch hier sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach einmal erfüllte Anspruchsvoraussetzungen im Falle eines späteren Pensionsantrittes gewahrt bleiben.
- Weiters ist kritisch anzumerken, dass der vorgesehene Zeitenlauf für die Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 auf 65 Jahre für Frauen in der OeNB gegenüber dem ASVG benachteiligend ist.

Aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (BVG-Altersgrenzen) beträgt das Regelpensionsalter von ASVG-versicherten Frauen, die bis 1.12.1963 geboren sind, 60,0 Jahre; erst für später Geborene steigt das Regelpensionsalter jährlich um sechs Monate auf insgesamt 65,0 Jahre, sodass nur für Frauen, die nach dem 1.6.1968 geboren sind, ein Regelpensionsalter von 65,0 Jahren gilt.

Laut dem Gesetzentwurf würde das Pensionsantrittsalter für Frauen in der OeNB (DB II), die im Kalenderjahr 1956 geboren sind, jedoch bereits 60,5 Jahre betragen und sodann für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge in Jahres-schritten auf 65,0 Jahre ansteigen, sodass sich das Pensionsantrittsalter ab dem Geburtsjahrgang 1960 auf 65,0 Jahre beläuft.

Dies ist eine sachlich nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der OeNB-Dienstnehmerinnen gegenüber den ASVG-pflichtversicherten Dienstnehmerinnen, wie beispielsweise aus den Bereichen des Kredit- und Finanzwesens, die auch den entsprechenden Vergleichsmaßstab bilden. Der Umstand, dass die betroffenen OeNB-Dienstnehmerinnen DB II in einem sog. pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB stehen, ist kein sachlicher Grund für diese Differenzierung und Schlechterstellung, zumal ja mit dem Gesetzentwurf gerade in eine vertragliche Regelung, welche mit dem BVG-Altersgrenzen harmonisiert, eingegriffen werden soll und wird. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die OeNB-Dienstnehmerinnen ausschließlich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur OeNB stehen und daher ein allfälliger Vergleich bzw. eine Gleichsetzung mit Beamtinnen des Bundes unzutreffend wäre. § 1 Abs. 5 leg. cit. bedarf daher einer Änderung.

- Zwecks Vermeidung des aufgezeigten Widerspruches zum BVG-Altersgrenzen, aber auch zur Hintanhaltung des bereits oben beim Dienstrecht DB I (§ 1 Abs. 5 leg. cit.) beschriebenen „Davonlaufens“ der Anspruchsvoraussetzungen sowohl für Männer als auch für Frauen, sollte die Tabelle in § 1 Abs. 7 leg. cit., – sofern die Anhebung des Pensionsantrittsalters im Bereich des Dienstrechts DB II auf 65,0 Jahre vom Gesetzgeber überhaupt als notwendig erachtet wird – durch folgende, auf das Geburtsdatum abstellende Tabelle ersetzt werden:

Geburtsdatum	Pensionsantrittsalter (in Monaten)
<i>vor dem</i> <i>1. Kalenderhalbjahr 1971</i>	720
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1971</i>	723
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1971</i>	726
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1972</i>	729
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1972</i>	732
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1973</i>	735
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1973</i>	738
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1974</i>	741
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1974</i>	744
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1975</i>	747
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1975</i>	750
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1976</i>	753
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1976</i>	756
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1977</i>	759
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1977</i>	762
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1978</i>	765
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1978</i>	768

<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1979</i>	771
<i>im 2. Kalenderhalbjahr 1979</i>	774
<i>im 1. Kalenderhalbjahr 1980</i>	777
<i>nach dem 1. Kalenderhalbjahr 1980</i>	780

5.4. ad § 1 Abs. 10 (Korridorpension)

Durch § 1 Abs. 10 leg. cit. wird die OeNB (Generalrat) ermächtigt, eine Korridorpensionsregelung in die Dienstbestimmungen aufzunehmen. Angesichts der dabei jedoch aufgestellten Voraussetzungen (Vollendung des 62. Lebensjahres samt Gesamtdienstzeit von 480 Monaten) könnten – so überhaupt – nur Dienstnehmer gemäß DB II eine derartige Korridorpension in Anspruch nehmen.

Um auch andere Formen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Langzeitversicherungspension/Hacklerregelung mit oder ohne Schwerarbeit gemäß ASVG sowie Schwerarbeitspension gemäß APG wegen Nacht- und Schichtdienst) all den pensionsversicherungsfreien OeNB-Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern aus den Dienstrechten DB I und DB II zu eröffnen, die bereits lange im Berufsleben stehen und das im ASVG bzw. APG für diese Pensionsformen festgelegte Lebensalter samt den weiteren Voraussetzungen aufweisen, regen wir an, den Gesetzentwurf entsprechend zu adaptieren.

Insbesondere auch aus Sicht der Frauen sind diese dem ASVG und APG entstammenden Pensionsarten mit ihren von der Alterspension abweichenden geringeren Anforderungen an das Pensionsantrittsalter von hoher Relevanz.

5.5. ad § 1 Abs. 11 (Pensionsvalorisierung)

Die OeNB-Pension setzt sich, wie bereits früher ausgeführt, aus einem sog. ASVG-Äquivalent und dem vom Betriebspensionsgesetz (s. § 1 Abs. 5 BPG) ausdrücklich erfassten übersteigenden Teil (sog. BPG-Teil) zusammen.

Da durch den Gesetzentwurf weder bei Dienstnehmern vom RH-kontrollierten Unternehmen noch bei sonstigen Dienstnehmern in die Valorisierung ihrer jeweiligen Betriebspension eingegriffen wird, müsste dies auch für OeNB-Dienstnehmer gelten. § 1 Abs. 11 leg. cit. wäre daher dahingehend einzuschränken, dass er sich nur auf den ASVG-Anteil der OeNB-Pension bezieht, wohingegen die Anpassung des BPG-Teils – wie bei allen anderen Dienstnehmern auch, die Leistungen aus einer direkten Leistungszusage (§ 2 Z 2 BPG) beziehen – weiterhin nach den jeweiligen vertraglichen Vorgaben zu erfolgen hätte.

6. Resümee

Zusammenfassend besteht aus Sicht der OeNB gegen die Einführung von Pensionsversicherungsbeiträgen für hohe Pensionsleistungen von RH-kontrollierten Unternehmen kein Einwand. Hinsichtlich der anderen Vorhaben des Gesetzesentwurfes verweist die OeNB ausdrücklich auf die von ihr initiierte interne Pensionsreform, die elementare Teile des Gesetzesentwurfes in privatrechtlicher Art und Weise umsetzt. Bezüglich jener deutlichen Mehrheit der OeNB-Dienstnehmer, die sich der internen, substanziellen Pensionsreform unterworfen haben, spricht sich die OeNB ausdrücklich gegen einen gesetzlichen Eingriff aus, da die verfolgten Ziele des Gesetzesentwurfes (deutliche Erhöhung des Pensionsantrittsalters, deutliche Erhöhung der Pensionsbeiträge, Pensionsabschläge bei Berufsunfähigkeitspension, Abschaffung des Sterbequartals) bereits durch die OeNB-Reform erreicht wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

Two handwritten signatures in blue ink are visible below the text of the OeNB. The signature on the left is a stylized, cursive 'H'. The signature on the right is more complex, with a large loop and a long, sweeping tail.